

# Sheng Zhen Deutschland

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sheng Zhen Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Eichenau bei München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

„Sheng Zhen Meditation“ ist ein ganzheitliches Bewegungstraining zur Förderung von Fitness und Gesundheit, innerer Ausgeglichenheit und Stärke sowie einer friedlichen Grundhaltung. Begründer dieses meditativen Trainingskonzepts ist Master Li Junfeng.

Master Li Junfeng studierte an der Hochschule für Leibesübungen in Peking chinesische Kampfkunst (Wushu) und war über 20 Jahre Cheftrainer des Beijing Wushu-Teams und der Wushu-Nationalmannschaft der Volksrepublik China. Auf Grundlage seiner Erfahrung mit dem Wushu-Kampfsport, verschiedener Formen der meditativen Konzentration und inspiriert durch die Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) entwickelte er ein ganzheitliches Trainingskonzept: „Sheng Zhen Meditation – in Ruhe und Bewegung“.

Dieses Training beinhaltet Meditation und Bewegungsformen, die zusammen mit innerer Achtsamkeit den Körper sowohl stärken als auch entspannen. Körperliche Blockaden werden gelöst, die Gefühle harmonisieren sich und der Geist findet zur Ruhe.

Die Zunahme stressbedingter Erkrankungen und das große Maß psychischer und arbeitsbedingter Anspannung in der Bevölkerung ist vielfach belegt. Sheng Zhen Meditation wirkt dem entgegen, indem es die körperliche Fitness verbessert, die Wahrnehmung des eigenen Körpers fördert und dabei hilft zu innerer Ruhe zu finden.

Die regelmäßige Praxis der „Sheng Zhen Meditation“ aktiviert Selbstheilungskräfte, bringt Energie und hilft die körperliche und geistige Belastbarkeit bis ins hohe Alter zu erhalten.

So fördert dieses Training die Gesundheit, steigert das Wohlbefinden und dient der Prävention. Es wird zudem zur Unterstützung bei der Heilung akuter und chronischer Erkrankungen eingesetzt.

### Zweck des Vereins ist

- Die Förderung des Gesundheitssports zur Stärkung des Körpers, Harmonisierung der Gefühle und Beruhigung des Geistes
- Die Verbreitung von „Sheng Zhen Meditation“ zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens
- Die Aus- und Weiterbildung von Sheng Zhen TrainerInnen in Theorie und Praxis
- Die Sicherung der Qualitätsstandards des Sheng Zhen Unterrichts nach den Richtlinien der „Internationalen Sheng Zhen Society“
- Der Erfahrungsaustausch mit TCM MedizinerInnen

### Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Organisation und Durchführung von Sheng Zhen Meditations Kursen und Informationsveranstaltungen
- Den Auf- und Ausbau von Kursangeboten für Kindergärten, Schulen, Seniorenzentren
- Die Organisation von Lehrer Trainings zur Ausbildung von Sheng Zhen LehrerInnen
- Die Organisation der Grundausbildung angehender Sheng Zhen LehrerInnen und Vorbereitung auf die Teilnahme an internationalen Lehrer Trainings.
- Die Unterstützung der deutschlandweit tätigen Sheng Zhen LehrerInnen durch die Organisation von Treffen und internen Fortbildungen.
- Die Zusammenarbeit mit der „Internationalen Sheng Zhen Society“ auf den Philippinen und die Aufrechterhaltung und Pflege von Kontakten mit Shen Zhen Vereinen und LehrerInnen weltweit.
- Öffentlichkeitsarbeit durch eine vereinseigene Homepage als Informationsquelle über Praxis und Philosophie der Sheng Zhen Meditation und über geplante Veranstaltungen sowie das Erstellen und Verbreiten von Informationsmaterialien
- Den Ausbau der Zusammenarbeit mit TCM Kliniken

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (aktive) und außerordentliche (passive) Mitglieder. Auch Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die an mindestens einem Lehrertraining teilgenommen haben und/oder sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um Sheng Zhen ernannt werden.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ehrenmitglieder können von jedem Organ des Vereins vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenfrei.

Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre Tätigkeit im Rahmen der Vereinsarbeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe der Bezahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen und muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich, wenn dessen Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schaden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen zu gewähren.

Unterbleibt die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung, ist dies ein Grund zum Ausschluss.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die auch SchriftführerIn ist, und dem/der KassenwartIn.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu ernennen. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Ernennung eines Nachfolgers wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen triftiger Gründe den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Vorstandes in Kraft.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale gewährt werden.

Für Tätigkeiten, die über die eigentlichen Vorstandsaufgaben hinausgehen kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) Aufstellen der Geschäftsordnung

- i) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 9 Sitzung des Vorstandes**

Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren StellvertreterIn rechtzeitig schriftlich oder mündlich einberufen, mindestens eine Woche vorher.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Spenden
- b) Einträge aus diversen Vereinsveranstaltungen

Der/die KassenwartIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- d) Entlastung des Kassenwarts
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben oder per Email (an die dem Verein bekannte Adresse) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Eine Online-Mitgliederversammlung (per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internetkonferenzraum) ist grundsätzlich möglich. Zugangs- und Login-Daten werden gegebenenfalls im Einladungsschreiben bekannt gegeben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Alle Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anzahl von 5 erschienenen Teilnehmern beschlussfähig.

Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Vorsitzenden festgesetzt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

Mitglieder, die über Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internetkonferenzraum an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können von ihrem Stimmrecht über E-Mail oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen und on-line beteiligten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.